

DIN EN 14783

The logo consists of the letters 'DIN' in a bold, sans-serif font, enclosed within a rectangular border.

ICS 77.140.50; 77.150.01; 91.060.10; 91.060.20

**Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente
für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech –
Produktspezifikation und Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 14783:2006**

Fully supported metal sheet and strip for roofing, external cladding and internal lining –
Product specification and requirements;
German version EN 14783:2006

Tôles et bandes métalliques totalement supportées pour couverture, bardages extérieur et
intérieur –
Spécification de produit et exigences;
Version allemande EN 14783:2006

Gesamtumfang 31 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom März 2007 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm (EN 14783:2006) wurde vom CEN/TC 128 „Dacheindeckungsprodukte für überlappende Verlegung und Produkte für Außenwandbekleidungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom IBN (Belgien) gehalten wird.

Deutschland war durch den NABau-Spiegelausschuss NA 005-02-06 AA „Dacheindeckungsprodukte aus Metallblech (Sp CEN/TC 128/SC 7)“ an der Erarbeitung beteiligt.

ICS 77.140.50; 77.150.01; 91.060.10; 91.060.20

Deutsche Fassung

**Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und
Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung
aus Metallblech —
Produktspezifikation und Anforderungen**

Fully supported metal sheet and strip for roofing, external
cladding and internal lining —
Product specification and requirements

Tôles et bandes métalliques totalement supportées pour
couverture, bardages extérieur et intérieur —
Spécification de produit et exigences

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. August 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	6
4.1 Werkstoffe	6
4.2 Nenndicke	6
4.3 Wasserdurchlässigkeit	7
4.4 Maßänderung	7
4.5 Maßtoleranzen	7
4.6 Wasserdampf- und Luftdurchlässigkeit	8
4.7 Freisetzung gefährlicher Substanzen	8
4.8 Dauerhaftigkeit	8
4.9 Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	8
4.10 Brandverhalten	8
5 Prüf-, Beurteilungs- und Probenahmeverfahren	8
5.1 Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	8
5.1.1 Produkte, die als den Anforderungen an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen entsprechend gelten	8
5.1.2 Produkte, die als „ohne weitere Prüfung entsprechend“ eingestuft sind	9
5.1.3 Sonstige Produkte	9
5.2 Brandverhalten	9
5.2.1 Produkte, die den Anforderungen an die Klasse A1 des Brandverhaltens ohne die Notwendigkeit der Prüfung entsprechen	9
5.2.2 Sonstige Produkte	9
5.3 Freisetzung gefährlicher Substanzen	9
6 Konformitätsbewertung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Erstprüfung (ITT)	10
6.2.1 Allgemeines	10
6.2.2 Probenahme für die Erstprüfung	13
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle	13
6.3.1 Allgemeines	13
6.3.2 Allgemeine Anforderungen	15
7 Bezeichnung	16
8 Produktkennzeichnung	16
Anhang A (normativ) Mehrfach beschichtetes Stahlblech	17
A.1 Allgemeines	17
A.2 Trägermaterial	17
A.3 Spezielle Anforderungen	17
A.3.1 Mindestnennwerte der Dicke	17
A.3.2 Spezifikation für bitumenhaltige Beschichtungen	17
A.3.3 Dauerhaftigkeit	18
A.4 Fehlerfreiheit	18

Anhang B (normativ) Bedingungen für die Prüfungen des Brandverhaltens	19
B.1 Allgemeines	19
B.2 Montage- und Befestigungsbedingungen der Prüfmuster in der SBI-Prüfung	19
B.2.1 Allgemeines	19
B.2.2 Allgemeine Anordnung	19
B.2.3 Sicherung der überlappenden senkrechten Verbindung	21
B.2.4 Normbaugruppe – Stahl-Eckenabschlussbleche	21
B.2.5 Alternativbaugruppe – Eckenabschlussbleche und Dichtungen	21
B.2.6 Prüfanordnung für die Prüfung des Brandverhaltens nach EN ISO 11925-2	21
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der	
EU-Bauproduktenrichtlinie betreffen	22
ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften	22
ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Produkten	24
ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung	24
ZA.2.2 Konformitätserklärung	26
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung	26
Literaturhinweise	29

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14783:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 128 „Dacheindeckungsprodukte für überlappende Verlegung und Produkte für Außenwandverkleidung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom IBN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2008 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinie(n), siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Terminologie sowie die Anforderungen und Prüfverfahren für Metallrollen, Bänder und flache Tafeln sowie werkmäßig hergestellte Metallbleche fest, die in Form von vorgefertigten Bauteilen für vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungsanwendungen geliefert werden. Die Norm gilt nicht für Produkte, die auf der Baustelle hergestellt werden.

Diese Europäische Norm gilt für vollflächig unterstützte Produkte aus Aluminium, Kupfer, Blei, Stahl, nicht-rostendem Stahl und Zink mit oder ohne Beschichtungen, die z. B. metallisch, organisch, anorganisch oder mehrschichtig sein können (siehe Anhang A).

Diese Europäische Norm enthält auch Regeln für die Kennzeichnung und Beschriftung sowie für die Konformitätsbewertung.

Diese Europäische Norm enthält keine Anforderungen zu den akustischen und Dämmeigenschaften.

Diese Europäische Norm enthält keine Bemessungs- oder Konstruktionsanforderungen hinsichtlich der Arbeits- oder Einbautechniken oder der Leistungsfähigkeit der eingebauten Produkte.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 501, Dacheindeckungsprodukte aus Metallblech — Festlegung für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Zinkblech

EN 502, Dachdeckungsprodukte aus Metallblech — Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus nicht rostendem Stahlblech

EN 504, Dachdeckungsprodukte aus Metallblech — Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Kupferblech

EN 505, Dachdeckungsprodukte aus Metallblech — Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Stahlblech

EN 507, Dachdeckungsprodukte aus Metallblech — Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Aluminiumblech

ENV 1187, Prüfverfahren zur Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen

EN 1427, Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel — Bestimmung des Erweichungspunktes — Ring- und Kugel-Verfahren

EN 10088-1, Nicht rostende Stähle — Teil 1: Verzeichnis der nicht rostenden Stähle

EN 12588, Blei und Bleilegerungen — Gewalzte Bleche aus Blei für das Bauwesen

EN 13501-1, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

EN 13501-5, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 5: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Prüfungen von Bedachungen bei Beanspruchung durch Feuer von außen

EN 14783:2006 (D)

EN 13823, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen*

EN ISO 6270-1, *Beschichtungsstoffe — Bestimmung der Beständigkeit gegen Feuchtigkeit — Teil 1: Kontinuierliche Kondensation (ISO 6270-1:1998)*

EN ISO 6988, *Metallische und andere anorganische Überzüge — Prüfung mit Schwefeldioxid unter allgemeiner Feuchtigkeitskondensation (ISO 6988:1985)*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

EN ISO 9227, *Corrosion tests in artificial atmospheres — Salt spray tests (ISO 9227:2006)*

EN ISO 11925-2, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung (ISO 11925-2:2002)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507, EN 12588 und der folgende Begriff.

3.1 Ausgangsstoff
Rolle, Band oder flache Tafel aus Metall, beschichtet oder unbeschichtet, zur Herstellung von Dachdeckungs- und Wandbekleidungsprodukten entsprechend der vorliegenden Europäischen Norm

4 Anforderungen

4.1 Werkstoffe

Die in der vorliegenden Europäischen Norm festgelegten Werkstoffe für vollflächig unterstützte Metallprodukte müssen mit den in EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507 und EN 12588 aufgeführten entsprechenden Werkstoffnormen übereinstimmen.

ANMERKUNG Die in EN 505 genannten Normen EN 10142:2000, EN 10147:2000, EN 10214:1995 und EN 10215:1995 wurden durch EN 10326:2004 und EN 10327:2004 ersetzt.

4.2 Nenndicke

Die Nenndicke der vollflächig unterstützten Metallprodukte (ohne gegebenenfalls vorhandene organische, anorganische oder Mehrfachbeschichtung) muss gleich oder größer als die in Tabelle 1 angegebenen und in EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507 und EN 12588 festgelegten Werte sein.

Tabelle 1 — Mindestnennwerte der Dicke

Art des Metalls	Einschlägige Europäische Norm	Festgelegte Mindestnenndicke, in mm ^a
Aluminium	EN 507	0,6
Kupfer	EN 504	0,5
Blei	EN 12588	1,25
Nicht rostender Stahl	EN 502	0,4
Stahl	EN 505	0,5
Zink	EN 501	0,6

^a Mitgliedstaaten können größere Dicken als die angegebenen Werte fordern.

4.3 Wasserdurchlässigkeit

Wenn die Produkte nach dieser Europäischen Norm keine Löcher aufweisen (als Mangel), sind sie wasserundurchlässig.

Falls gefordert, muss das Endprodukt, um nachzuweisen, dass es frei von Löchern ist, einer Sichtprüfung unterzogen werden.

4.4 Maßänderung

Sofern die Änderung der Maße des Produkts eine Auswirkung auf dessen Leistungsfähigkeit haben kann, muss die Wärmeausdehnung in die Berechnung der Maßänderungen durch Angabe des entsprechenden Wärmeausdehnungskoeffizienten einbezogen werden.

Stehen keine Versuchsmessdaten zur Verfügung, so sind folgende Wärmeausdehnungskoeffizienten zu verwenden:

- Aluminium: $24 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$;
- Kupfer: $16,8 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$;
- Blei: $29,3 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$;
- Nichtrostender Stahl: je nach Güte $10,0 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ bis $17,0 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$, nach EN 10088-1;
- Stahl: $12 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$;
- Zink: $22 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$

außer, wenn der Hersteller durch geeignete Verfahren nachweist, dass genauere Werte gelten.

4.5 Maßtoleranzen

Die Maßtoleranzen, die in der für den betreffenden Fall geltenden Norm EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507 oder EN 12588 festgelegt sind, dürfen nicht überschritten werden.

Für sonstige Produkte müssen die angegebenen Toleranzen geeignet sein, und bestehende nationale Vorschriften des Anwenderlandes müssen abgeglichen werden.

4.6 Wasserdampf- und Luftdurchlässigkeit

Produkte nach dieser Europäischen Norm sind luft- und wasserdampfdurchlässig, sofern sie keine Löcher (als Mangel) aufweisen.

Falls gefordert, muss das Endprodukt, um nachzuweisen, dass es frei von derartigen Mängeln ist, einer Sichtprüfung unterzogen werden.

4.7 Freisetzung gefährlicher Substanzen

Sofern der Hersteller eine Erklärung abgeben möchte (z. B., wenn er gesetzlichen Anforderungen unterliegt), ist die Freisetzung gefährlicher Substanzen aus den in dieser Europäischen Norm festgelegten Produkten entsprechend der Vorschriften in 5.3 anzugeben.

4.8 Dauerhaftigkeit

Der Hersteller muss die Art, Dicke und Güte des Metalls und, falls zutreffend, die Art und Dicke (oder Masse) und/oder Kategorie der Beschichtung(en) angeben, um es den Anwendern zu ermöglichen, Produkte auszuwählen, von denen sich die geforderte Dauerhaftigkeit des Produkts unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umgebungs- und/oder Beanspruchungsbedingungen und der Durchführbarkeit von Wartungsarbeiten erwarten lässt.

Sofern dies nicht zutrifft, ist die Dauerhaftigkeit des Produkts in Übereinstimmung mit den in dem Anwenderland gültigen technischen Spezifikationen zu bestimmen.

4.9 Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen

Der Hersteller muss das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen für die in dieser Europäischen Norm festgelegten Produkte angeben, wenn diese gesetzlichen Anforderungen unterliegen; er kann das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen entsprechend der Festlegungen in 5.1 oder als Klasse F_{DACH} deklarieren für die Produkte, die keinen derartigen Anforderungen unterliegen.

4.10 Brandverhalten

Der Hersteller muss das Brandverhalten für die in dieser Europäischen Norm festgelegten Produkte angeben, wenn diese gesetzlichen Anforderungen unterliegen; er kann das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen entsprechend der Festlegungen in 5.2 oder als Klasse F deklarieren für die Produkte, die keinen derartigen Anforderungen unterliegen.

5 Prüf-, Beurteilungs- und Probenahmeverfahren

5.1 Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen

5.1.1 Produkte, die als den Anforderungen an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen entsprechend gelten

Produkte nach dieser Europäischen Norm werden als den Anforderungen an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen „ohne weitere Prüfung entsprechend“ angesehen, sofern sie die im geänderten Kommissionsbeschluss 2000/533/EG [1] angegebenen Definitionen erfüllen, d. h., wenn sie flache oder profilierte Metallbleche mit einer Dicke $\geq 0,4$ mm sind und, falls überhaupt beschichtet, an der Außenseite mit einer Beschichtung versehen sind, die anorganisch ist oder einen spezifischen Brennwert, $PCS \leq 4,0$ MJ/m² oder eine Masse von ≤ 200 g/m² hat.

ANMERKUNG Einzelne Mitgliedstaaten können Listen der als „den Anforderungen entsprechenden Produkte“ führen, die über die im Kommissionsbeschluss 2000/533/EG wiedergegebene Liste hinausgehen.

5.1.2 Produkte, die als „ohne weitere Prüfung entsprechend“ eingestuft sind

Die folgenden Produkte werden gemäß dem Kommissionsbeschluss 2005/403/EG ohne weitere Prüfung als den Klassen $B_{\text{Dach}}(t_1)$, $B_{\text{Dach}}(t_2)$ und $B_{\text{Dach}}(t_3)$ zugehörig angesehen: profilierte Stahlbleche, flache Stahlbleche oder Platten aus durch Spulenbeschichtung verzinktem oder mit einer Zink-Aluminium-Legierung beschichtetem Stahl mit einer Metalldicke $\geq 0,40$ mm, die mit einer organischen Beschichtung auf der Außenseite (Wetterseite) versehen sind und wahlweise auf der Rückseite (Innenseite) ebenfalls mit einer organischen Beschichtung versehen sein können. Die Außenbeschichtung ist ein flüssig aufgetragener Plastisol-Anstrichstoff mit einer Nenndicke im trockenen Zustand von maximal 0,200 mm, einem PCS von nicht mehr als 8,0 MJ/m² und einer Trockenmasse von maximal 330 g/m². Die organische Beschichtung auf der Rückseite (falls vorhanden) muss einen PCS von nicht mehr als 4,0 MJ/m² und eine Trockenmasse von maximal 200 g/m² aufweisen.

ANMERKUNG Zu vollständigen Einzelheiten des Produkts und der Bauweise sollte auf den Kommissionsbeschluss 2005/403/EG verwiesen werden.

5.1.3 Sonstige Produkte

Produkte, die den in 5.1.1 oder 5.1.2 angegebenen Definitionen nicht entsprechen, sind nach dem (den) entsprechenden in ENV 1187 angegebenen Verfahren zu prüfen und nach EN 13501-5 zu klassifizieren.

Die zu prüfenden Produkte müssen zusätzlich zu den in ENV 1187 angegebenen allgemeinen Vorschriften in einer für ihre bestimmungsgemäße Verwendung repräsentativen Weise eingebaut werden.

5.2 Brandverhalten

5.2.1 Produkte, die den Anforderungen an die Klasse A1 des Brandverhaltens ohne die Notwendigkeit der Prüfung entsprechen

Nicht organisch beschichtete Produkte gelten in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission 96/603 in seiner geänderten Fassung ohne die Notwendigkeit der Prüfung als den Anforderungen an die Leistungsklasse A1 des charakteristischen Brandverhaltens entsprechend.

5.2.2 Sonstige Produkte

Produkte, die den Vorgaben von 5.2.1 nicht entsprechen, sind nach EN 13501-1 zu prüfen und zu klassifizieren.

Bei Prüfung nach EN 13823 und/oder EN ISO 11925-2 müssen die Prüfbedingungen Anhang B entsprechen.

5.3 Freisetzung gefährlicher Substanzen

Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verkauft werden, siehe Anhang ZA.

Produkte, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verkauft werden, müssen den einschlägigen im Bestimmungsland des Produkts geltenden gesetzlichen Anforderungen zu gefährlichen Substanzen entsprechen.

6 Konformitätsbewertung

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung von Produkten nach dieser Europäischen Norm mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und mit den angegebenen Werten (einschließlich der Klassen) muss durch Folgendes nachgewiesen werden:

- Erstprüfung, bestehend aus Prüfungen oder sonstigen Beurteilungsverfahren;
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller.

Wenn der Ausgangsstoff mit Angaben zu einigen oder sämtlichen, in der vorliegenden Europäischen Norm geforderten Eigenschaften geliefert wird, ist bei der Konformitätsbewertung mit dieser Europäischen Norm eine Neubewertung dieser Eigenschaften so lange nicht erforderlich, wie der Produktionsprozess diese Eigenschaften nicht verändert.

Für Prüfzwecke dürfen die Produkte in Familien gruppiert werden, von denen angenommen wird, dass die Ergebnisse für eine gegebene Eigenschaft für ein Produkt innerhalb der Familie allen anderen Produkten innerhalb der gleichen Familie gemeinsam ist.

ANMERKUNG Eine Produktfamilie darf für nur eine oder mehr als eine Eigenschaft gebildet werden. Produkte innerhalb einer Familie für eine Eigenschaft dürfen in Bezug auf eine andere Eigenschaft Bestandteil der gleichen Familie sein oder nicht.

6.2 Erstprüfung (ITT)

6.2.1 Allgemeines

Um die Konformität mit dieser Europäischen Norm nachzuweisen, müssen Erstprüfungen durchgeführt werden.

Es können auch Prüfungen oder Beurteilungen berücksichtigt werden, die zuvor nach den Vorgaben dieser Europäischen Norm (gleiches Produkt, gleiche(s) Merkmal(e), Prüfverfahren, Probenahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigung usw.) durchgeführt wurden, um die Anzahl der Überprüfungen zu verringern. Zusätzlich muss entweder zu Beginn der Produktion eines neuen Blech- oder Bandringtyps (es sei denn, es gehört zur selben Familie) oder bei Einführung eines neuen Produktionsverfahrens, falls dieses die angegebenen Eigenschaften des Maschinenprofils und/oder die Produktion selbst beeinträchtigen kann, eine Erstprüfung durchgeführt werden.

Sofern der Hersteller von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten einen Ausgangsstoff einkauft, dessen Eigenschaften bereits in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Europäischen Norm festgestellt und vom Lieferanten des Ausgangsstoffs deklariert sind (z. B. unter Einhaltung eines Prüfdokuments entsprechend EN 10204), müssen diese Eigenschaften nicht noch einmal bewertet werden, um die Konformität mit dieser Europäischen Norm aufzuzeigen; Voraussetzung dafür ist, dass der Herstellprozess des Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukts diese Eigenschaften nicht in ungünstiger Weise verändert. Die Erstprüfung der Eigenschaften von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten in Bezug auf die Eigenschaften des Ausgangsstoffs ist in Tabelle 2 angegeben und kann entweder durch den Lieferanten des Ausgangsstoffs oder den Hersteller der Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukte durchgeführt werden. Wenn die in Tabelle 3 aufgeführten Eigenschaften nicht für den Ausgangsstoff nach Tabelle 2 deklariert oder während des Produktionsprozesses verändert wurden, muss der Hersteller, der Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm beansprucht, die in Tabelle 3 nicht deklarierten Eigenschaften bewerten und angeben.

Auch wenn von dem Ausgangsstoff angenommen wird, dass er über die vom Lieferanten angegebenen Leistungen verfügt, entbindet dies den Hersteller von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten nicht von der Verantwortung, sicherzustellen, dass nur ein Ausgangsstoff mit den richtigen Kenngrößen verwendet wird, damit das fertige Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukt den Anforderungen der vorliegenden Europäischen Norm entspricht.

Alle in Abschnitt 4 aufgeführten Eigenschaften sind mit folgenden Ausnahmen einer Erstprüfung zu unterziehen:

- Verhalten bei Feuer von außen, wenn die Möglichkeit keiner weiteren Prüfung nach 5.1.2 angewendet oder eine Übereinstimmung mit 5.1.1 angenommen wird (dennoch kann eine Messung erforderlich sein, um sicherzustellen, dass das Produkt der Definition „ohne weitere Prüfung“ entspricht und diese erfüllt);
- Brandverhalten nach 5.2.1, wenn das Erfüllen von Klasse A1 angenommen wird;
- Freisetzung gefährlicher Substanzen, die indirekt durch Überprüfung des Inhalts der betreffenden Substanz bewertet werden darf.

Sobald es zu einer Änderung beim Ausgangsstoff, dem Endprodukt oder im Produktionsprozess kommt (abhängig von der Definition der Familie), die zu einer signifikanten Veränderung einer oder mehrerer Eigenschaft(en) führt, müssen die Erstprüfungen in Bezug auf die entsprechende(n) Eigenschaft(en) wiederholt werden.

Die Ergebnisse der Erstprüfung sind aufzuzeichnen und durch den Hersteller mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Produktionsende des Produkts aufzubewahren, für das diese gelten.

Tabelle 2 — Prüfverfahren, Anzahl der Prüfmuster und Konformitätskriterien für die Erstprüfung des Ausgangsstoffs^a

Eigenschaft	Abschnitt der Anforderung	Prüfverfahren	Mindestanzahl der Prüfmuster		Übereinstimmungskriterien und spezielle Bedingungen
			Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und/oder System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2) ^c	Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2) ^d	
Metallqualität	4.1	Sichtprüfung	1	0 ^b	Deklaration des Herstellers
Art und Güte ^e des Metalls		—	1	0 ^b	
Nennstärke	4.2	Siehe 4.2	3	1 ^b	Innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranz
Wasserdurchlässigkeit	4.3	Sichtprüfung	1	0 ^b	Deklaration des Herstellers
Maßänderung	4.4	—	—	—	Deklaration des Herstellers
Dauerhaftigkeit	4.8	Siehe 4.8	Sofern zutreffend	0 ^b	Deklaration oder Übereinstimmung mit entsprechender nationaler technischer Spezifikation
Verhalten bei Feuer von außen ^f	4.9 ^g	ENV 1187	Siehe EN 13501-5	Siehe EN 13501-5	Klassifikation nach EN 13501-5
Brandverhalten	4.10 ^g	Siehe Prüfverfahren in EN 13501-1 und Anhang B	Siehe EN 13501-1	Siehe EN 13501-1	Klassifikation nach EN 13501-1

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Eigenschaft	Abschnitt der Anforderung	Prüfverfahren	Mindestanzahl der Prüfmuster		Übereinstimmungskriterien und spezielle Bedingungen
			Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und/oder System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2) ^c	Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2) ^d	
Freisetzung gefährlicher Substanzen	4.7	Sofern zutreffend	Sofern zutreffend	0 ^b	Sofern zutreffend, wenn nationale Bestimmungen bestehen

^a Dies betrifft die gute Qualität des Ausgangsstoffs (keine Nadellöcher, Mikrolöcher, Vertiefungen, Krater usw.).

^b In diesem Fall muss der Hersteller, der Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm beansprucht, nachweisen, dass das Prüfzeugnis angibt, dass der Ausgangsstoff über die Eigenschaften verfügt, die zur Herstellung des Endprodukts erforderlich sind.

^c Diese Prüfungen haben durch den Hersteller zu erfolgen, der Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm beansprucht.

^d Diese Zusatzprüfungen haben durch den Hersteller zu erfolgen, der Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm beansprucht.

^e Gilt nicht für Zink und Blei.

^f Gilt nur für Dachdeckungsprodukte.

^g Nur für Produkte, die eine Prüfung erfordern.

Tabelle 3 — Prüfverfahren, Anzahl der Prüfmuster und Konformitätskriterien für die Erstprüfung des Endprodukts

Eigenschaft	Abschnitt der Anforderung	Prüfverfahren	Mindestanzahl von Prüfmustern	Übereinstimmungskriterium und besondere Bedingungen
Wasserdurchlässigkeit	4.3	Sichtprüfung	Zufällig	Bestanden
Maßtoleranzen	4.5	EN 501 ^a , EN 502 ^a , EN 504 ^a , EN 505 ^a , EN 507 ^a und EN 12588	3	Weniger als oder gleich dem festgelegten Maximalwert
Dampf- und Luftdurchlässigkeit	4.6	Sichtprüfung	Zufällig	Bestanden
Verhalten bei Feuer von außen ^b	4.9 ^c	ENV 1187	Siehe EN 13501-5	Klassifizierung in Übereinstimmung mit EN 13501-5
Brandverhalten	4.10 ^c	Siehe Prüfverfahren in EN 13501-1 und Anhang B	Siehe EN 13501-1	Klassifizierung in Übereinstimmung mit EN 13501-1

^a Diese Normen gelten nur für Dachdeckungsprodukte. Für andere Produkte siehe 4.5.

^b Gilt nur für Dachdeckungsprodukte.

^c Nur für Produkte, die eine Prüfung erfordern.

6.2.2 Probenahme für die Erstprüfung

Die Auswahl des Probenahmeverfahrens muss nachstehend a) oder b) entsprechen.

a) Probenahme nach dem Zufallsprinzip

Sofern durchführbar, ist die Probenahme nach dem Zufallsprinzip durchzuführen, wobei jeder Ausgangsstoff oder jedes Endprodukt vom gleichen Typ in einem Lieferlos die gleiche Chance hat, als Probe ausgewählt zu werden. Die erforderliche Anzahl von Prüfmustern ist aus jedem Los nach dem Zufallsprinzip zu wählen, und dem Zustand oder der Güte der ausgewählten Prüfmuster wird keine Bedeutung geschenkt.

b) Repräsentative Probenahme

Wenn die Probenahme nach dem Zufallsprinzip nicht durchführbar ist, z. B., wenn die Produkte einen großen Stapel oder Stapel bilden, bei denen nur eine begrenzte Anzahl von Produkten leicht zugänglich ist, muss ein repräsentatives Probenahmeverfahren angewendet werden.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle

6.3.1 Allgemeines

Der Hersteller des Ausgangsstoffs muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle (engl.: Factory Production Control, FPC) einführen, dokumentieren und betreiben, um sicherzustellen, dass die auf den Markt gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Inspektionen und Prüfungen und/oder Beurteilungen und der Verwendung der Ergebnisse zur Kontrolle der eingehenden Materialien, der im Produktionsprozess eingesetzten Ausrüstung und des Produkts bestehen.

Wenn der Hersteller von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten für Innen- und Außenanwendungen Ausgangsstoffe kauft, deren Eigenschaften bereits in Übereinstimmung mit den Festlegungen der vorliegenden Europäischen Norm bestimmt und vom Lieferanten des Ausgangsstoffs deklariert wurden (z. B. in Übereinstimmung mit einem Inspektionsdokument nach EN 10204), erfordert das System des Herstellers von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten nur eine Überprüfung des Dokuments, um sicherzustellen, dass die Eigenschaften die Produktspezifikationen des Herstellers erfüllen; dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Produktionsprozess des Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukts für Innen- oder Außenanwendungen diese Eigenschaften nicht in ungünstiger Weise beeinträchtigt. Produkte, deren Eigenschaften noch nicht festgestellt sind, müssen nach Tabelle 4 bewertet werden.

Tabelle 4 — Prüfverfahren, Anzahl der Prüfmuster und Konformitätskriterien für die werkseigene Produktionskontrolle des Ausgangsstoffs

Eigenschaft	Abschnitt der Anforderung	Prüfverfahren	Mindestanzahl der Prüfmuster je Los ^c		Übereinstimmungskriterien und spezielle Bedingungen
			Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und/oder System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2)	Ohne Prüfzeugnis des Herstellers für den Ausgangsstoff und System der Rückverfolgbarkeit (siehe 6.3.2)	
Metallqualität ^a	4.1	Sichtprüfung	1	0 ^b	Deklaration des Herstellers
Art und Güte ^d des Metalls		—	1	0 ^b	
Nenndicke	4.2	Siehe 4.2	2	1 ^b	Alle Prüfungen innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranz
Maßänderung	4.4	—	—	—	Keine werkseigene Produktionskontrolle
Dauerhaftigkeit	4.8	Siehe 4.8	Sofern zutreffend	0 ^b	Deklaration des Herstellers oder Übereinstimmung mit entsprechender nationaler technischer Spezifikation
Freisetzung gefährlicher Substanzen	4.7	Sofern zutreffend	Sofern zutreffend	0 ^b	Sofern zutreffend, wenn nationale Bestimmungen bestehen

^a Dies betrifft die gute Qualität des Ausgangsstoffs (keine Nadellöcher, Mikrolöcher, Grübchen, Krater usw.).

^b In diesem Fall muss der Hersteller, der Übereinstimmung mit der vorliegenden Europäischen Norm beansprucht, nachweisen, dass das Prüfzeugnis angibt, dass der Ausgangsstoff über die Eigenschaften verfügt, die zur Herstellung des Endprodukts erforderlich sind.

^c Ein Los ist eine Produktion von Ausgangsstoff mit den gleichen festgelegten Eigenschaften.

^d Gilt nicht für Zink und Blei.

Alle vom Hersteller übernommenen Elemente, Anforderungen und Bestimmungen sind systematisch in der Form schriftlicher Verfahren und Abläufe zu dokumentieren. Diese Dokumentation des Produktionskontrollsystems muss ein allgemeines Verständnis der Konformitätsbewertung sicherstellen und das Erreichen der geforderten Produkteigenschaften sowie die effektive Umsetzung des zu überprüfenden Systems der Produktionskontrolle ermöglichen.

6.3.2 Allgemeine Anforderungen

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss die in den folgenden Abschnitten der EN ISO 9001:2000 beschriebenen Anforderungen erfüllen:

- 4.2 [außer 4.2.1 a)],
- 5.1 e), 5.5.1, 5.5.2,
- Abschnitt 6,
- 7.1 [außer 7.1 a)], 7.2.3 c), 7.4, 7.5, 7.6,
- 8.2.3, 8.2.4, 8.3, 8.5.2.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle kann Teil eines Qualitätsmanagementsystems sein, z. B. in Übereinstimmung mit EN ISO 9001.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss:

- dieser Europäischen Norm entsprechen;
- sicherstellen, dass die auf den Markt gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen;
- mit den Anforderungen an die Eigenschaften von Dachdeckungs- oder Wandbekleidungsprodukten für Innen- und Außenanwendungen im Bezug auf die Eigenschaften des Ausgangsstoffs nach Tabelle 4 übereinstimmen (gilt auch für das System der werkseigenen Produktionskontrolle des Lieferanten für Ausgangsstoffe);
- mit den Anforderungen an sonstige Produkteigenschaften nach Tabelle 5 übereinstimmen.

Tabelle 5 — Prüfverfahren, Anzahl der Prüfmuster und Konformitätskriterien für die werkseigene Produktionskontrolle des Endprodukts

Eigenschaft	Abschnitt der Anforderung	Prüfverfahren	Mindestanzahl von Prüfmustern	Übereinstimmungskriterium und besondere Bedingungen
Maßtoleranzen ^a	4.5	Siehe 4.5	Bei jedem Wechsel von Werkzeug, Profil oder Ausgangsstoff oder in jeder Schicht	Alle Prüfergebnisse innerhalb der Toleranzen des Herstellers
Wasserdurchlässigkeit	4.3	Sichtprüfung	Ständig	Bestanden
Dampf- und Luftdurchlässigkeit	4.6	Sichtprüfung	Ständig	Bestanden
Verhalten bei Feuer von außen	4.9	—	— ^b	Zur Produktionssicherung verbleiben Repräsentativstücke der Proben der Erstprüfung
Brandverhalten	4.10	—	— ^b	Zur Produktionssicherung verbleiben Repräsentativstücke der Proben der Erstprüfung

^a In Abhängigkeit von Produkt und Produkteigenschaften kann die Überprüfung der Maßtoleranzen entweder an den Betriebsmaschinen oder an dem Produkt selbst durchgeführt werden.

^b Eine direkte Prüfung dieser Eigenschaften ist nicht erforderlich. Der Hersteller muss jedoch mit einer im Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegten ausreichenden Häufigkeit überprüfen, dass die Ergebnisse der Erstprüfung für alle Produkte gültig bleiben. Bei Anwendung der Einstufung ohne weitere Prüfung oder der Annahme der Erfüllung können indirekte Überprüfungen der Produktkenngößen erforderlich sein.

Die Ergebnisse der Inspektionen, Prüfungen oder Beurteilungen, die eine Maßnahme erforderlich machen, müssen ebenso wie die getroffenen Maßnahmen bei Nichterfüllung der Prüfwerte oder Kriterien protokolliert und für die Dauer aufbewahrt werden, die in den Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers festgelegt sind.

7 Bezeichnung

Alle Produkte sind entsprechend den Anforderungen in EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507 und EN 12588 zu bezeichnen; sofern zutreffend durch Austausch der Nummer jener Normen durch die Nummer der vorliegenden Europäischen Norm, d. h. EN 14783, für alle anderen Produkte außer Dachdeckungsprodukten.

8 Produktkennzeichnung

Alle Produkte sind entsprechend den Anforderungen in EN 501, EN 502, EN 504, EN 505, EN 507 und EN 12588 zu kennzeichnen; sofern zutreffend durch Austausch der Nummer jener Normen durch die Nummer der vorliegenden Europäischen Norm, d. h. EN 14783, für alle anderen Produkte außer Dachdeckungsprodukten.

Sofern ZA.3 die gleichen Angaben wie dieser Abschnitt enthält, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt.

Anhang A (normativ)

Mehrfach beschichtetes Stahlblech

A.1 Allgemeines

Mehrfach beschichtetes Stahlblech ist durch kontinuierliches beidseitiges Beschichten von mit einem Tauchüberzug versehenem Baustahl unter Aufbringung einer oder mehrerer thermoplastischer bitumenhaltiger Vergussmassen und anschließender Kaschierung mit einer Metallfolie oder einem Kunststoffüberzug mit oder ohne weitere Beschichtungen herzustellen.

ANMERKUNG Die üblichen Beschichtungsmaterialien für mehrfach beschichtetes Stahlblech sind:

- Bitumen, dem im Allgemeinen Zusatz- und Füllstoffe zugegeben werden;
- geprägte Aluminiumfolie mit oder ohne Anstrich oder Kunststoffüberzug;
- geprägte Kupferfolie mit oder ohne Kunststoffüberzug;
- getriebener nichtrostender Stahl mit oder ohne Kunststoffüberzug;
- Kunststoffüberzug mit oder ohne Anstrich oder Metallfolie.

Außenbeschichtungen sollten einander überlappen, um die Seitenkanten abzudecken.

A.2 Trägermaterial

Der Ausgangsstoff für mehrfach beschichtete Stahlprodukte muss ein durchgehend mit einem Tauchüberzug versehener Stahl von Baustahl- oder Kaltformgüte sein, der EN 505 entspricht.

ANMERKUNG Die in EN 505 genannten EN 10142:2000, EN 10147:2000, EN 10214:1995 und EN 10215:1995 wurden durch EN 10326:2004 und EN 10327:2004 ersetzt.

A.3 Spezielle Anforderungen

A.3.1 Mindestnennwerte der Dicke

Die Mindestnennwerte der Dicke müssen sein:

- Gesamtdicke des Endprodukts: $(2,4 \pm 0,2)$ mm;
- Aluminiumfolie: (50 ± 5) μm ;
- Aluminiumfolie mit Kunststoffüberzug: (50 ± 10) μm ;
- Folien aus Kupfer oder nichtrostendem Stahl: (40 ± 5) μm ;
- Kunststoffüberzug: (8 ± 2) μm .

A.3.2 Spezifikation für bitumenhaltige Beschichtungen

Der Einweichungspunkt der auf die Oberseite aufgetragenen bitumenhaltigen Vergussmasse muss bei der Bestimmung nach EN 1427 mindestens 110 °C betragen.

A.3.3 Dauerhaftigkeit

Das mehrfach beschichtete Stahlblech muss nach EN ISO 6270-1 (Beständigkeit gegen Feuchtigkeit), nach EN ISO 6988 (Beständigkeit gegen Schwefeldioxid) und nach EN ISO 9227 (Salzsprühnebel-Prüfung) geprüft werden.

A.4 Fehlerfreiheit

Das mehrfach beschichtete Stahlblech muss so gefertigt sein, dass alle Schichten haften, ohne Blasen zu werfen oder sich abzuschälen.

Bei Sichtprüfung ohne Vergrößerung muss die Beschichtung auf der Oberseite von sichtbaren Rissen frei sein.

Anhang B (normativ)

Bedingungen für die Prüfungen des Brandverhaltens

B.1 Allgemeines

Die Bedingungen für die Prüfungen des Brandverhaltens müssen den Festlegungen in B.2 und der Darstellung in Bild B.1 zu den Montage- und Befestigungsbedingungen der Prüfmuster in der SBI-Prüfung (siehe EN 13823) sowie in B.3 für die Prüfanordnung bei den Prüfungen des Brandverhaltens in Übereinstimmung mit EN ISO 11925-2 entsprechen.

B.2 Montage- und Befestigungsbedingungen der Prüfmuster in der SBI-Prüfung

B.2.1 Allgemeines

Alle Metallblechprodukte, einschließlich Dachdeckungs-, Decken- und Verkleidungsprodukte (siehe Abschnitt 1), die den Vorgaben von 5.2.1 oder 5.2.2 nicht entsprechen, sind senkrecht im Prüfstand stehend mit einer senkrechten Überlappungsverbindung am langen Flügel zu prüfen.

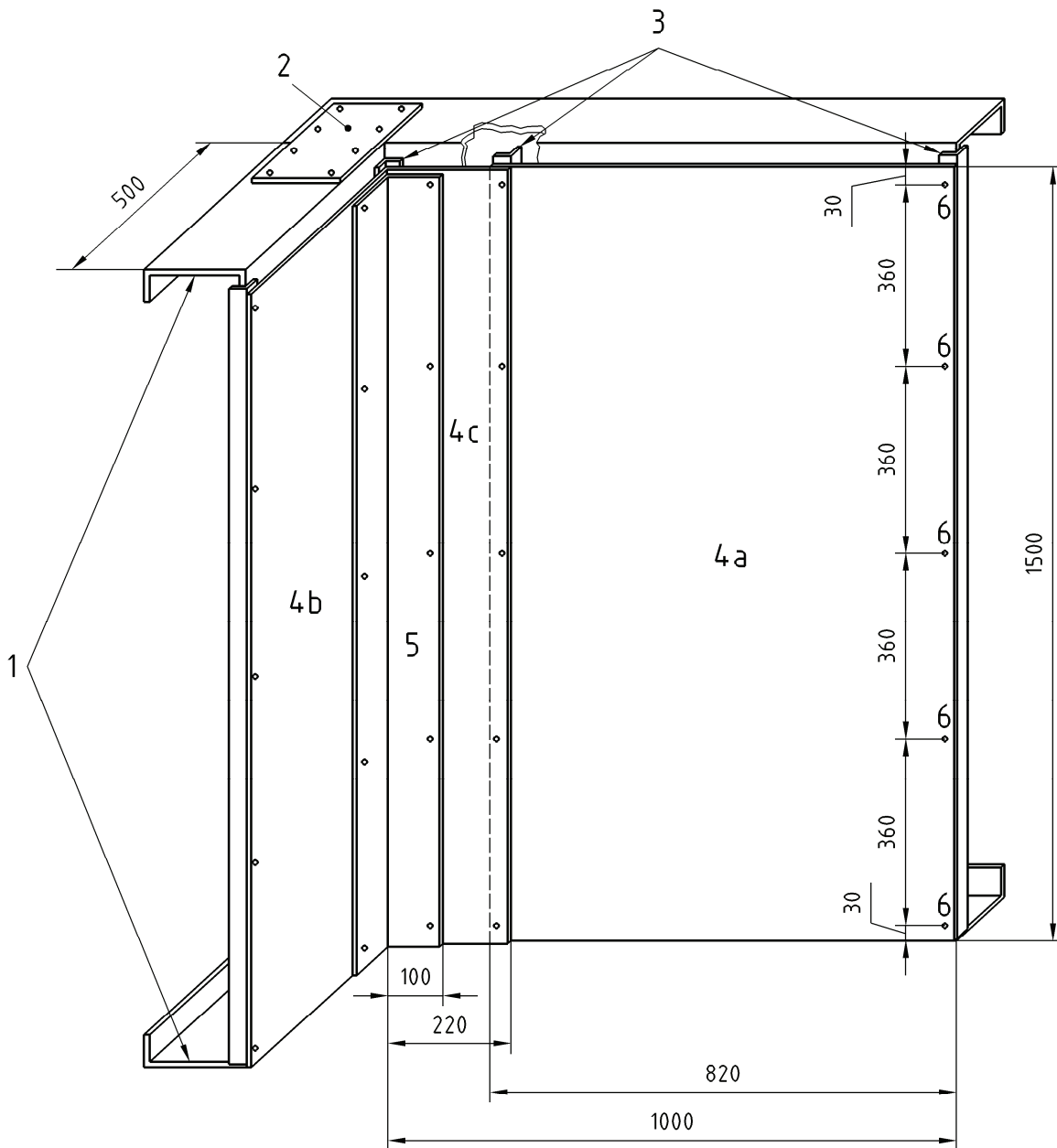
Die Prüfungen sind an einem flachen Blech ohne Rippen auf der dem Feuer ausgesetzten Seite vorzunehmen.

Die Prüfmuster müssen folgende Maße haben:

- kurzer Flügel Plattengröße: $(500 \pm 5) \text{ mm} \times 1,5 \text{ m} \pm 5 \text{ mm}$ (Höhe);
- langer Flügel Plattengrößen:
 - a) $(220 \pm 5) \text{ mm} \times 1,5 \text{ m} \pm 5 \text{ mm}$ (Höhe);
 - b) $(820 \pm 5) \text{ mm} \times 1,5 \text{ m} \pm 5 \text{ mm}$ (Höhe).

B.2.2 Allgemeine Anordnung

Die Metallbleche sind nach EN 13823 in der auf Bild B.1 dargestellten Anordnung und nach B.2.3 bis B.2.5 einzubauen und zu befestigen.



Legende

- 1 U-Profile aus Metall 160 mm × 50 mm, $t = 2$ mm oben und unten
- 2 flaches Metallblech zur Fixierung der beiden U-Profile (mit einer Dicke von mindestens 2 mm)
- 3 Stahlwinkel 30 mm × 30 mm × 1,5 mm, um das flache Blech an der Seite und der senkrechten Verbindung zu fixieren
- 4 t Dicke des flachen Metallblechs: (4a 1 500 mm × 820 mm; 4b 1 500 mm × 500 mm; 4c 1 500 mm × 220 mm)
- 5 Raumecken-Abschlussblech 100 mm × 100 mm × t

In Abständen von 360 mm (beginnend bei 30 mm) ist eine Schraube oder Niete senkrecht einzusetzen.

ANMERKUNG Eine Unterlage (siehe EN 13238) darf hinter dem Blech in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Endanwendung ergänzt werden.

Bild B.1 — Darstellung der Prüfanordnung für die Prüfung des Brandverhaltens von Metallblechprodukten nach EN 13823 (SBI) – Zusammenbau und Eckendetail

B.2.3 Sicherung der überlappenden senkrechten Verbindung

Die folgenden Grundsätze müssen gelten, wenn die Bleche am langen Flügel angebracht werden:

- die beiden Bleche müssen sich entlang der senkrechten Verbindung mit 40 mm überlappen;
- die Bleche befinden sich im Zustand der Endanwendung, d. h. sie sind mithilfe von Befestigungsmitteln wie Nieten oder Schrauben befestigt, um die Verbindung an ihrem Ort zu halten;
- die Abstand zwischen zwei Befestigungsmitteln darf nicht größer als 360 mm sein;
- die Befestigungsmittel müssen 30 mm von der Ober- und der Unterkante des Prüfmusters entfernt an der Flanke des U-Profils und entlang des Stahlwinkels angeordnet werden.

B.2.4 Normbaugruppe — Stahl-Eckenabschlussbleche

Die beiden den langen Flügel bildenden Stahlbleche müssen mit der nach B.2.3 gesicherten Verbindung zusammengebaut werden.

Die Schnittkante der den kurzen Flügel bildenden Platte muss so gegen die Baugruppe des langen Flügels gestellt werden, dass eine Raumecke gebildet wird, von der die senkrechte Verbindung am langen Flügel 200 mm entfernt ist.

Danach müssen die beiden Flügel mithilfe von Raumecken-Abschlussblechen und in Abständen von 360 mm angeordneten Schrauben oder Popnieten in einem Winkel von 90° zueinander gesichert werden (siehe Bild B.1).

Die Stahl-Eckenabschlussbleche müssen folgende Maße haben: Innenabschlussblech 100 mm × 100 mm mit einer Dicke gleich der Dicke t des geprüften Blechs.

Das Raumecken-Abschlussblech muss mit der gleichen Beschichtung versehen sein wie das geprüfte Blech-Prüfmuster.

Die oberen und unteren geschnittenen Plattenkanten des Prüfmusters müssen von einem kalt geformten U-Profil aus Stahl gehalten werden, das einen Querschnitt von 50 mm × 160 mm × 50 mm und eine Dicke von 2 mm hat.

Die Entfernung der Befestigung von der Kante darf nicht größer als 30 mm sein.

Der Zwischenraum zwischen der Hinterfüllung und dem Prüfmuster muss offen für den Zutritt von Luft sein.

ANMERKUNG Die Baugruppe kann außerhalb der Prüfkammer vorbereitet und fixiert werden. Die vollständig zusammengebaute Baugruppe kann dann auf die Laufkatze gestellt werden.

B.2.5 Alternativbaugruppe — Eckenabschlussbleche und Dichtungen

Falls für spezielle Endanwendungen gefordert, können für die Prüfung nach EN 13823 alternative Eckabschlussbleche, d. h. solche aus Aluminium, Kunststoff usw., verwendet werden. Dichtungen, d. h. Kühlhaus-Wasserdampfsperren, die vor Ort eingebaut werden können, können ebenfalls in die Baugruppe aufgenommen werden. Die für die Prüfung verwendeten Materialien müssen repräsentativ für die bei der Endanwendung verwendeten Materialien sein.

B.2.6 Prüfanordnung für die Prüfung des Brandverhaltens nach EN ISO 11925-2

Muss diese Prüfung zusätzlich zur SBI-Prüfung durchgeführt werden, so muss die Flamme entweder an die für alle Anwendungen repräsentative Kante (Schnittkante) gehalten werden oder, falls die Schnittkante durch vor Ort angebrachte Abschlussbleche geschützt wird, auf die Oberfläche des Prüfmusters einwirken, die für die Endanwendung repräsentativ ist.

Falls die Prüfung nach EN ISO 11925-2 an der Oberfläche vorgenommen wird, muss dies als Teil der Produktkennzeichnung angegeben werden, und die Klassifizierung muss durch die Angabe „mit Abschlussblechen geschützte Ecken“ ergänzt werden.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des Mandates M/121 „Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung“ und des Mandates M/122 „Dachdeckungen, Oberlichte, Dachfenster und Zubehör“, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet.

Die in den Tabellen ZA.1 und ZA.2 aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen der nach der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilten Mandate M/121 und M/122.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Vermutung, dass die in diesem Anhang behandelten Bauprodukte für ihre hierin angegebenen vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind. Es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigelegt sind.

WARNHINWEIS — Für Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien gelten, welche die Eignung für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinträchtigen.

ANMERKUNG 1 Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können zusätzlich zu den in dieser Norm enthaltenen spezifischen Abschnitten über gefährliche Substanzen weitere Anforderungen gelten (z. B. umgesetzte Europäische Gesetzesvorschriften sowie nationale Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, diese Anforderungen, wo immer sie anwendbar sind, ebenfalls einzuhalten. Eine informative Datenbank europäischer und nationaler Vorschriften zu gefährlichen Substanzen steht auf der Bauprodukten-Webseite EUROPA zur Verfügung (CREATE, Zugang über <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>).

Dieser Anhang legt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von vollflächig unterstützten Dachdeckungs- und Wandbekleidungstafeln aus Metall und von vollflächig unterstützten Metallblechen für die in den Tabellen ZA.1 und ZA.2 angegebenen Verwendungen fest und führt die einschlägigen anwendbaren Abschnitte auf.

Der Anwendungsbereich dieses Anhangs wird mit den Tabellen ZA.1 und ZA.2 festgelegt und ist der Gleiche wie Abschnitt 1 der vorliegenden Norm.

ANMERKUNG 2 Bei Produkten, die in Rollen-, Band- und Plattenform an einen Hersteller außerhalb der Baustelle geliefert werden, ist die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben, kann aber auf Wunsch des Lieferanten angebracht werden (z. B., wenn es nicht durchführbar ist, zwischen vor Ort angelieferten Produkten und Produkten zu unterscheiden, die an den Hersteller außerhalb der Baustelle geliefert werden).

Tabelle ZA.1 — Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen — Mandat M/121 Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung

Produkt:		Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungstafeln aus Metall
Vorgesehener Verwendungszweck:		Wand- und Deckenbekleidungen für Außenanwendungen
Wesentliche Eigenschaften	Anforderungsabschnitte in dieser Europäischen Norm	Mandatierte Stufe(n) oder Klasse(n)
Wasserdurchlässigkeit	4.3	
Maßänderung	4.4	
Wasserdampfdurchlässigkeit	4.6	
Freisetzung gefährlicher Substanzen	4.7	
Brandverhalten	4.10	Siehe EN 13501-1
Dauerhaftigkeit	4.8	

Tabelle ZA.2 — Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen — Mandat M/122 Dachdeckungen

Produkt:		Vollflächig unterstützte Metallbleche
Vorgesehener Verwendungszweck:		Dachdeckungen
Wesentliche Eigenschaften	Anforderungsabschnitte in dieser Europäischen Norm	Mandatierte Stufe(n) oder Klasse(n)
Wasserdurchlässigkeit	4.3	
Maßänderung	4.4	
Wasserdampf- und Luftdurchlässigkeit	4.6	
Freisetzung gefährlicher Substanzen	4.7	
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	4.9	Siehe EN 13501-5
Brandverhalten	4.10	Siehe EN 13501-1
Dauerhaftigkeit	4.8	

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in den Mitgliedstaaten (MS), in denen keine gesetzlichen Anforderungen an diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts bestehen. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte in diesen Mitgliedstaaten auf den Markt bringen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option KLF darf nur in Bezug auf das Verhalten bei Brand von außen und das Brandverhalten, ausgedrückt als Klasse F_{Dach} bzw. F, verwendet werden.

ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Produkten

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für die nachstehend aufgelisteten Produkte und vorgesehenen Verwendungszwecke müssen die Systeme der Konformitätsbescheinigung Tabelle ZA.3 entsprechen.

Tabelle ZA.3 — Produkte, vorgesehene Verwendungszwecke und Systeme der Konformitätsbescheinigung

Produkte	Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e)	Stufe(n) oder Klasse(n)	Systeme der Konformitätsbescheinigung ^c
Vollflächig unterstützte Wandbekleidungstafeln aus Metall, vollflächig unterstützte Metallbleche	Außendächer, Wände und Decken, die Brandschutzbestimmungen unterliegen	(A1 bis E) ^a	3
		(A1 bis E) ^b , F	4
Vollflächig unterstützte Metallbleche	Außendächer, die Bestimmungen zum Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen unterliegen	Produkte, die geprüft werden müssen (siehe EN 13501-5)	3
		Produkte, die als „den Anforderungen entsprechend“ gelten	4
Vollflächig unterstützte Wandbekleidungstafeln aus Metall, vollflächig unterstützte Metallbleche	Endanwendungen, die gesetzlichen Anforderungen zu gefährlichen Substanzen unterliegen	—	3
	Sonstige Endanwendungen	—	4
^a Jedes Produkt, das auf Brandverhalten geprüft wurde. ^b Produkte, deren Brandverhalten nicht geprüft zu werden braucht (z. B. Produkte der Klasse A nach dem geänderten Beschluss 96/603/EG) ^c System 3: Siehe BPR, Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2; System 4: Siehe BPR, Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3.			

Die Konformitätsbescheinigung der vollflächig unterstützten Metallbekleidungstafeln nach Tabelle ZA.1 und der vollflächig unterstützten Metallplatten nach Tabelle ZA.2 muss auf den Verfahren zur Konformitätsbewertung nach den Tabellen ZA.4 und ZA.5 beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.4 — Aufgabenverteilung bei der Konformitätsbewertung unter System 3

Aufgaben		Aufgabeninhalt	Anzuwendende Abschnitte zur Konformitätsbewertung
Aufgaben in Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter mit Bezug auf alle relevanten in Tabelle ZA.1 oder Tabelle ZA.2 angegebenen Eigenschaften, die für den vorgesehenen Verwendungszweck gelten	6.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle relevanten in Tabelle ZA.1 oder Tabelle ZA.2 angegebenen Eigenschaften, die für den vorgesehenen Verwendungszweck gelten, außer den nachstehend angegebenen	6.2
	Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle	Brandverhalten (Klassen A1 bis E) ^a Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen (nur bei vollflächig unterstützten Metallblechen, die für Außendächer bestimmt sind, die gesetzlichen Anforderungen an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen unterliegen und geprüft werden müssen)	6.2
^a Jedes Produkt, das auf Brandverhalten geprüft wurde.			

Tabelle ZA.5 — Aufgabenverteilung bei der Konformitätsbewertung unter System 4

Aufgaben		Aufgabeninhalt	Anzuwendende Abschnitte zur Konformitätsbewertung
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter mit Bezug auf alle relevanten in Tabelle ZA.1 oder Tabelle ZA.2 angegebenen Eigenschaften, die für den vorgesehenen Verwendungszweck gelten	6.3
	Erstprüfung	Alle relevanten in Tabelle ZA.1 oder Tabelle ZA.2 angegebenen Eigenschaften, die für den vorgesehenen Verwendungszweck gelten, d. h. Wasserdurchlässigkeit, Maßänderung, Wasserdampfdurchlässigkeit und Dauerhaftigkeit	6.2

ZA.2.2 Konformitätserklärung

Wurde Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt, so muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Vertreter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) erstellen und aufbewahren, die dazu berechtigt, die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Diese Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers, seines im EWR ansässigen bevollmächtigten Vertreters und des Herstellungsortes;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller darf auch die Person sein, die für das auf den Markt des EWR zu bringende Produkt verantwortlich ist, wenn er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Beschreibung des Produkts (Typ, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Sofern einige der für die Deklaration erforderlichen Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung gegeben wurden, müssen diese nicht wiederholt werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser EN) und ein Verweis auf die Berichte der Erstprüfung und werkseigenen Produktionskontrolle, sofern zutreffend;
- besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten (falls erforderlich);
- Name und Anschrift (oder Kennnummer) des (der) anerkannten Laboratoriums (Laboratorien) (nur bei Produkten unter System 3);
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters zu unterzeichnen.

Diese Erklärung muss in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem das Produkt verwendet werden soll.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger bevollmächtigter Vertreter ist für die Anbringung der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das anzubringende CE-Konformitätskennzeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und auf dem Produkt, der Verpackung oder in der begleitenden Handelsdokumentation angegeben sein.

Folgende Angaben zum Produkt und seinen wesentlichen Eigenschaften (siehe Tabellen ZA.1 und ZA.2) dürfen zusammen mit der CE-Kennzeichnung geliefert werden. Sofern nicht alle Angaben zusammen entweder auf dem Produkt oder dessen Verpackung angegeben sind, müssen alle Angaben in der begleitenden Handelsdokumentation erscheinen:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers;
- Fertigungsstätte;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- Verweisung auf diese Europäische Norm, d. h. EN 14783;
- Beschreibung des Produkts: Oberbegriff, Baustoff, Maße usw. und vorgesehener Verwendungszweck;
- Brandverhalten;

ANMERKUNG Wenn die Klassifizierung des Produkts nach EN 13501-1 einer Klassifizierung ohne weitere Prüfung in Übereinstimmung mit einem Kommissionsbeschluss entspricht, wird die Angabe („ohne weitere Prüfung“) an die Klassifizierung des Brandverhaltens angefügt.

- Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen, sofern zutreffend;
- Dauerhaftigkeit.

Falls Produkte geprüft wurden, um ihr Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen zu beurteilen, muss der Hersteller die Endanwendungsbedingungen (Art des Untergrunds, Art und Dicke der Dämmung, Befestigungsverfahren usw.) dem Prüfbericht entsprechend festlegen. Diese Angaben müssen entweder mit der CE-Kennzeichnung geliefert oder durch Verweisung auf ein vom Hersteller aufbewahrtes Dokument, das die Endanwendungsbedingungen beschreibt, verfügbar gemacht werden.

Falls Produkte geprüft wurden, um ihr Brandverhalten zu beurteilen, muss der Hersteller die Montage- und Befestigungsbedingungen mit Bezug auf die SBI-Prüfung festlegen. Diese Angaben müssen entweder mit der CE-Kennzeichnung geliefert oder durch Verweisung auf ein vom Hersteller aufbewahrtes Dokument, das die Endanwendungsbedingungen beschreibt, verfügbar gemacht werden.

Die KLF-Option (Klasse F oder F_{Dach} für das Brandverhalten bzw. das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen) darf verwendet werden, sofern die betreffende Eigenschaft für einen bestimmten vorgesehenen Verwendungszweck keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegt.

Bild ZA.1 und Bild ZA.2 geben Beispiele für die mit der CE-Kennzeichnung zu liefernden Angaben.


AnyCo Ltd., P.O. Box 21, B-1050
07
EN 14783
Vollflächig unterstützte Metallprodukte für Außendachdeckungen
Stahlblech – 2 000 mm × 3 000 mm × 0,63 mm – DX52D+Z275 – Polyester 25 µm – EN 505
Brandverhalten: Klasse A1 (CWTF)
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen: Klasse $B_{Dach(t1)}$, Klasse $B_{Dach(t2)}$, Klasse $B_{Dach(t3)}$ und Klasse $B_{Dach(t4)}$
Dauerhaftigkeit: Beschichtung Z275-Polyester 25 µm

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Kennzeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

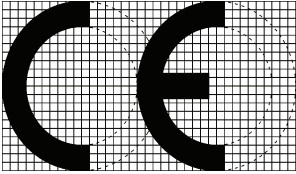
Nummer dieser Europäischen Norm

Beschreibung des Produkts

und

Angaben über Eigenschaften

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben zur CE-Kennzeichnung eines Produkts, das „ohne weitere Prüfung“ als „den Anforderungen“ an das Brandverhalten und an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen „entsprechend“, ohne gefährliche Substanzen angesehen wird, und für das folglich System 4 gilt


AnyCo Ltd., P.O. Box 21, B-1050
07
EN 14783 Vollflächig unterstützte Metallprodukte für Dachdeckungen und Wandbekleidungen Zinkrolle – 500 mm × 0,70 mm × 31 m – EN 501 Brandverhalten: Klasse A1 Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen: Klasse B _{Dach(t1)} , Klasse B _{Dach(t2)} , Klasse B _{Dach(t3)} und Klasse B _{Dach(t4)} Dauerhaftigkeit: natürlicher Zink

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Kennzeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Nummer dieser Europäischen Norm

Beschreibung des Produkts
und
Angaben über Eigenschaften

Bild ZA.2 — Beispiel für die Angaben zur CE-Kennzeichnung eines Produkts, das als „den Anforderungen“ an das Brandverhalten und an das Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen „entsprechend“, ohne gefährliche Substanzen angesehen wird, und für das folglich System 4 gilt

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Angaben, die sich gesondert auf gefährliche Substanzen beziehen, sollte das Produkt erforderlichenfalls mit Begleitdokumenten in entsprechender Form geliefert werden, aus denen hervorgeht, mit welchen sonstigen gesetzlichen Vorschriften über gefährliche Substanzen Übereinstimmung beansprucht wird, und die außerdem die von diesen Vorschriften geforderten Angaben enthalten.

ANMERKUNG Europäische Gesetze ohne nationale Abweichungen brauchen nicht aufgeführt zu werden.

Literaturhinweise

- [1] 2000/553/EG Entscheidung der Kommission vom 6. September 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates hinsichtlich des Verhaltens von Bedachungen bei einem Brand von außen
- [2] 96/603/EG Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EG über Bauprodukte einzustufen sind (89/106/EWG)
- [3] 2005/403/EG Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen bestimmter Bauprodukte für Dächer und Bedachungen bei einem Brand von außen gemäß Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- [4] EN 10142:2000¹⁾, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl — Technische Lieferbedingungen*
- [5] EN 10147:2000²⁾, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Baustahl — Technische Lieferbedingungen*
- [6] EN 10204, *Metallische Erzeugnisse — Arten von Prüfbescheinigungen*
- [7] EN 10214:1993³⁾, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes (ZA) Blech und Band aus Stahl — Technische Lieferbedingungen*
- [8] EN 10215:1994⁴⁾, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes (AZ) Blech und Band aus Stahl — Technische Lieferbedingungen*
- [9] EN 10326, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen — Technische Lieferbedingungen*
- [10] EN 10327, *Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen — Technische Lieferbedingungen*
- [11] EN 13238, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten*
- [12] EN 13162, *Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation*

1) Zurückgezogen und ersetzt durch EN 10327:2004.

2) Zurückgezogen und ersetzt durch EN 10326:2004.

3) Zurückgezogen und ersetzt durch EN 10326:2004 und EN 10327:2004.

4) Zurückgezogen und ersetzt durch EN 10326:2004 und EN 10327:2004.